Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3814

Der Bundesminister der Verteidigung
H II 2 – Az 01 – 02

Bonn, den 6. Februar 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Höhe der Verteidigungskosten der Mitgliedstaaten der NATO**

Bezug: **Kleine Anfrage der Fraktion der FDP**
– Drucksache V/3379 –

Im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister der Finanzen beantworte ich die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP vom 17. Oktober 1968 wie folgt:

1. Wie groß waren die Verteidigungsausgaben der NATO-Mitgliedstaaten in den Jahren 1965 bis 1968 und zwar berechnet in Deutsche Mark und aufgegliedert auf die einzelnen Staaten und die einzelnen Jahre?

Die Verteidigungsausgaben der NATO-Mitgliedstaaten sind der Bundesregierung mit Geheimhaltungsvermerken versehen bekanntgegeben worden, deren Aufhebung einen zeitraubenden Schriftwechsel beanspruchen würde, dessen Ergebnis zudem unsicher wäre. Die Bundesregierung sieht sich daher außerstande, die Verteidigungsausgaben im Rahmen der Beantwortung der Kleinen Anfrage zu nennen, ist jedoch bereit, darüber im Verteidigungsausschuß Auskunft zu geben.

2. Welche Verteidigungsausgaben enthalten die Verteidigungsetats unserer NATO-Partner, die in der Bundesrepublik nicht im Einzelplan 14 des Bundeshaushalts, sondern außerhalb desselben geführt werden?

Die Verteidigungsetats einiger unserer NATO-Partner enthalten Verteidigungsausgaben, die in der Bundesrepublik Deutschland nicht im Einzelplan 14 des Bundeshaushalts enthalten, sondern in anderen Einzelplänen veranschlagt sind.

Derartige Ausgaben sind solche für

– Atomenergie in den USA, Großbritannien und Frankreich

(In der BRD fallen sie nicht an, weil hier nur Kernforschung für nichtmilitärische Zwecke betrieben wird.)

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

- Teilgebiete der allgemeinen Forschung und Entwicklung in Frankreich und Italien
- Militärische Ausrüstungshilfe in den USA und Großbritannien
- Pensionen in Großbritannien, Kanada und den Niederlanden
- Polizeieinheiten, wie die Karabinieri in Italien und die Gendarmerie mobile et départementale in Frankreich
- Zivile Verteidigung (teilweise), in den Niederlanden und in den USA
- Marinelotsenwesen und Hydrographie in den Niederlanden.

Für die Qualifizierung von Ausgaben als Verteidigungsausgaben kommt es nicht darauf an, ob der Ansatz im Verteidigungshaushalt oder in einem anderen Haushalt ausgebracht ist. Für Vergleichszwecke sind vielmehr sogenannte NATO-Kriterien geschaffen worden, mittels derer die Verteidigungsausgaben definiert werden. Nur soweit diese Ausgaben den NATO-Kriterien entsprechen, sind sie auch Verteidigungsausgaben.

Die Frage, welche Ausgaben der Bundesrepublik Deutschland außer denen des Einzelplans 14 nach den NATO-Kriterien als Verteidigungsausgaben anrechenbar sind, wird in der Stellungnahme zu Frage 3 beantwortet.

3. Welche Ausgaben im Bundeshaushaltsplan außerhalb des Einzelplans 14 sind nach Ansicht der Bundesregierung als Verteidigungsausgaben zu werten und daher bei einem Vergleich der Verteidigungsausgaben der Bundesrepublik und ihrer NATO-Partner mit zu berücksichtigen?

Als Verteidigungsausgaben sind nach Ansicht der Bundesregierung folgende Ausgaben außerhalb des Einzelplans 14 zu werten:

a) Militärische Ruhegehälter (Epl. 33)
b) Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte (Epl. 35)
c) NATO-Verteidigungs- und Ausrüstungshilfe (Epl. 05)
d) Beitrag zum NATO-Zivilhaushalt (Epl. 05)
e) Ausgaben für den Bundesgrenzschutz (Epl. 06)
f) Ausgaben für den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (Epl. 02)

Für die vorerwähnten Ausgaben sind beispielsweise für 1969 2 360,9 Mrd. DM vorgesehen.

Die Ausgaben aus dem Bundeshaushalt für Berlin haben für

1965	2 261 Mrd. DM
1966	2 491 Mrd. DM
1967	2 457 Mrd. DM und
1968 – Soll –	2 785 Mrd. DM betragen.

Die genannten Ausgaben sind – außer den Berlin-Ausgaben – von der NATO als Verteidigungsausgaben anerkannt. Die Berlin-Ausgaben sind zwar offiziell nicht als Verteidungsausgaben anerkannt, werden aber auf Grund eines von der Bundesregierung erwirkten NATO-Beschlusses vom 12. September 1963 in den Zahlenübersichten und Statistiken der NATO mit der Fußnote „Ausgaben der Bundesrepublik Deutschland zur Sicherung der Lebensbedingungen Berlins im Interesse der Freien Welt" genannt.

Darüber hinaus ist die Bundesregierung nicht der Ansicht, daß noch weitere Ausgaben im Bundeshaushalt als Verteidigungsausgaben im eigentlichen Sinne zu werten sind. Sie hält jedoch an der Auffassung fest, daß weder der Verteidigungsbeitrag nach NATO-Kriterien noch das Bruttosozialprodukt allein als Bezugsgröße befriedigt, wenn es festzustellen gilt, ob und inwieweit die Verteidigungsanstrengungen der einzelnen NATO-Mitglieder ihrer Leistungsfähigkeit entsprechen. Aus diesem Grunde hat die Bundesregierung gegenüber dem NATO-Generalsekretariat und den Regierungen der NATO-Mitgliedstaaten stets darauf hingewiesen, daß diejenigen außergewöhnlichen Belastungen nicht außer acht gelassen werden dürfen, die ihr aus der Liquidation des Krieges und der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erwachsen.

Hierbei kommen folgende Sonderbelastungen in Betracht, die sich als Folge des Krieges und der besonderen Lage des geteilten Deutschland ergeben:

- Kriegsfolgelasten

  darunter: Leistungen an Kriegsopfer, Kriegsgefangene und andere durch den Krieg betroffene Personengruppen
- Aufwendungen zur Liquidierung von Kriegsfolgen innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik

  darunter: Leistungen im Rahmen des Lastenausgleichs, Schuldendienst der Ausgleichsforderungen, Aufwendungen nach dem Londoner Schuldenabkommen
- Wiedergutmachung
- Aufwendungen im gesamtdeutschen Interesse
- Darlehen und Zuschüsse des Bundes für Zonenrandgebiete im Rahmen der regionalen Hilfsmaßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftskraft
- Zivile Verteidigung.

Diese Sonderbelastungen treffen überwiegend den Bund über den Bundeshaushalt; zu einem geringen Teil handelt es sich um Leistungen anderer Stellen (Lastenausgleichsfonds, Länder, Gemeinden). Stellt man die Gesamtheit der hier zusammengefaßten

Sonderlasten den eigentlichen Verteidigungsausgaben gegenüber, so zeigt sich, daß die Bundesrepublik Deutschland zu ihren Verteidigungsausgaben laufend Sonderbelastungen zu tragen hat, die etwa noch einmal die Höhe ihrer Verteidigungsausgaben erreichen.

4. Welchen Prozentsatz vom Bruttosozialprodukt machen die Verteidigungsausgaben in der Bundesrepublik und in den anderen NATO-Staaten aus, wenn man all die Ausgaben in Bezug zueinander setzt, die in irgendeinem NATO-Mitgliedstaat als direkte oder indirekte Verteidigungsausgaben gewürdigt werden?

Der Anteil der Verteidigungsausgaben nach der NATO-Begriffsbestimmung am Bruttosozialprodukt (zu Faktorkosten) beträgt bei

	1965	1966	1967	1968 (geschätzt)
Vereinigte Staaten	8,2	9,2	10,3	10,0
Vereinigtes Königreich	6,7	6,6	6,6	6,5
Frankreich	6,4	6,3	6,2	6,2
Bundesrepublik Deutschland *)	5,1	4,9	5,2	4,5

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß das Verhältnis der Verteidigungsausgaben zum Bruttosozialprodukt keinen objektiven und vergleichbaren Maßstab für die Angemessenheit der Verteidigungsanstrengungen der Mitgliedstaaten bietet.

Der Grund für die erhebliche Unsicherheit internationaler Sozialproduktvergleiche liegt u. a. in der unterschiedlichen Abgrenzung, Erfassung und Zusammensetzung des Sozialprodukts. Neben diesen strukturellen und statistischen Gründen bestehen insbesondere deshalb auch gegen die Verwendung des Bruttosozialprodukts als Bemessungsgrundlage der Verteidigungsanstrengungen Bedenken, weil dabei die Sondermomente unberücksichtigt bleiben, die die Belastbarkeit eines Landes allgemein und im Hinblick auf spezielle Aufwendungen (Verteidigung) bestimmen. Beispiele für solche Sondermomente sind für die Bundesrepublik Deutschland u. a. die hohen Kriegsfolgelasten und die Kosten, die sich aus der besonderen politischen und geographischen Lage ergeben.

*) ohne die in den Einzelplänen 11, 27 und 60 ausgewiesenen Berlin-Ausgaben, die nach der NATO-Definition nicht als eigentliche Verteidigungsausgaben gewertet werden. Bei Berücksichtigung dieser Ausgaben ergeben sich folgende Prozentsätze:

1965	5,7 %
1966	5,4 %
1967	5,8 %
1968	5,1 %.

Es ist nicht bekannt, ob andere Staaten Ausgaben, die nicht Verteidigungsausgaben (nach der NATO-Begriffsdefinition) sind, diese jedoch als solche würdigen. Jedenfalls werden in den entsprechenden NATO-Dokumenten keine uneigentlichen Verteidigungsausgaben, wie für die BRD die Berlin-Ausgaben, für andere Staaten ausgewiesen.

Die Bundesregierung hat diese Auffassung von der Fragwürdigkeit internationaler Sozialproduktvergleiche bei allen einschlägigen Erörterungen, insbesondere bei den Prüfungssitzungen der NATO und bei den Beratungen der NATO-Vergleichsstudie 1966 über die Verteidigungsanstrengungen der Mitgliedstaaten mit Nachdruck vertreten.

Auskunft über den Anteil von Verteidigungsausgaben am Bruttosozialprodukt für weitere Staaten können im Verteidigungsausschuß erteilt werden.

5. Welche Ausgaben im Bundeshaushaltsplan, die von der Bundesregierung als Verteidigungsausgaben gewertet werden, sind von den NATO-Partnern als solche anerkannt worden und welche nicht?

Die Definition der Verteidigungsausgaben zu NATO-Zwecken ist 1950, also vor dem Beitritt der Bundesrpublik Deutschland zur NATO, festgelegt worden. Die Verteidigungsausgaben sind definiert als „ausschließlich für den Bedarf der Streitkräfte geleistete Ausgaben der nationalen Regierungen". Diese Definition ist verbindlich präzisiert und jeweils im Zusammenhang mit den Jahresfragebogen des Jahreserhebungsausschusses der NATO seit 1950 ergänzt worden.

Welche Ausgaben der Bundesrepublik Deutschland nach dem heutigen Stand außer den Ausgaben des Epl. 14 anrechenbar sind, ist bereits oben in der Antwort zu Frage 3 ausgeführt worden.

Gegen die Verwendung der NATO-Kriterien zur Ermittlung der Verteidigungsausgaben der Mitgliedstaaten bestehen grundsätzlich keine Bedenken; sie haben jedoch für einen Vergleich der Verteidigungsanstrengungen der Mitgliedstaaten einen ebenso begrenzten Aussagewert wie die Verwendung des Bruttosozialprodukts als Bezugsgröße.

Der Grund dafür liegt u. a. darin, daß dabei diejenigen – für die Bundesrepublik Deutschland in der Beantwortung zu Ziffer 3 aufgeführten – Sonderbelastungen unberücksichtigt bleiben, die die Belastbarkeit eines Landes allgemein und im Hinblick auf spezielle Aufwendungen (Verteidigung) bestimmen.

In Vertretung
von Hase